



**GEMEINDE RIFFERSWIL**

**GEBÜHRENTARIF DER POLITISCHEN GEMEINDE RIFFERSWIL**

**Gültig ab 01.01.2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Verwaltung allgemein</b>	<b>4</b>
Art. 1 Schreibgebühren	4
Art. 2 Kopien	4
Art. 3 Drucksachen	4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6 Personalkosten	5
<b>II. Bauwesen</b>	<b>5</b>
Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	5
Art. 8 Übrige Bauvorhaben	7
Art. 9 Vorentscheide	7
Art. 10 Projektänderungen	7
Art. 11 Mehr-/Minderaufwendungen	7
Art. 12 Weitere Auslagen	7
Art. 13 Baukostendepositum	7
Art. 14 Planungen	7
Art. 15 Weitere Gebühren im Bauwesen	8
<b>III. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe</b>	<b>8</b>
Art. 16 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	8
<b>IV. Gemeindeeigene Einrichtungen</b>	<b>8</b>
Art. 17 Bibliothek	8
Art. 18 Benützungsgebühren öffentliche Räume	9
Art. 19 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen	9
<b>V. Einbürgerungen</b>	<b>10</b>
Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 22 Weitere Gebühren	10
Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid sowie Entlassungen	10
<b>VI. Einwohnerkontrolle</b>	<b>11</b>
Art. 24 An- und Abmeldung	11
Art. 25 Auszüge aus dem Einwohnerregister	11
Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen	11
Art. 27 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	11
Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren	11

<b>VII. Feuerwehr</b>	<b>12</b>
Art. 29 Einsatzkosten	12
Art. 30 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	12
Art. 31 Verschiedenes	12
Art. 32 Spezialfälle	13
Art. 33 Ermässigungen	13
<b>VIII. Friedhofswesen</b>	<b>13</b>
Art. 34 Bestattungskosten	13
Art. 35 Miete, Grabunterhalt und -pflege	14
<b>IX. Finanzen und Steuern</b>	<b>14</b>
Art. 36 Auszüge und Ausweise	14
<b>X. Lebensmittelkontrolle</b>	<b>15</b>
Art. 37 Kontrollen	15
<b>XI. Polizeiwesen</b>	<b>15</b>
Art. 38 Gastwirtschaftspatente	15
Art. 39 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	15
Art. 40 Abgaben für gebranntes Wasser	15
Art. 41 Hundehaltung	15
Art. 42 Waffenerwerbsscheine	16
Art. 43 Sonntagsverkauf	16
<b>XII. Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege)</b>	<b>16</b>
Art. 44 Freiwillige Angebote	16
Art. 45 Schulergänzende Betreuung	16
<b>XIII. Nutzung öffentlichen Grundes</b>	<b>16</b>
Art. 46 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	16
Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	17
Art. 48 Parkflächen, Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	17
<b>XIV. Rechtspflege</b>	<b>17</b>
Art. 49 Wiedererwägungsgesuche	17
Art. 50 Neubeurteilung, Grundgebühr	17
Art. 51 Friedensrichter	18
<b>XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse	18
Art. 53 Inkrafttreten	18

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Rifferswil vom 1. Januar 2018 und folgende Reglemente sowie Verordnungen mit den dazugehörigen Tarifen:

- Bestattungs- und Friedhofverordnung
- Feuerwehrverordnung inkl. Gebührenreglement
- Polizeiverordnung
- Unterhaltsordnung
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO inkl. Gebührenregulativ
- Wasserreglement inkl. Wasserabgabetarif

erlässt der Gemeinderat Rifferswil folgenden Gebührentarif:

<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>CHF</b>
<b>Art. 1</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
	Schreib- und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Behandlungsgebühren inbegriffen.	
<b>Art. 2</b>	<b>Kopien</b>	
	Papierausdruck	
	je Seite Format A4, schwarz-weiss	0.50
	je Seite Format A4, farbig	1.00
	je Seite Format A3, schwarz-weiss	1.00
	je Seite Format A3, farbig	2.00
	Fotokopien für Rifferswiler Vereine, Kommissionen dgl.	gebührenfrei
	Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	0.20
<b>Art. 3</b>	<b>Drucksachen</b>	
	Verordnungen, Reglemente, Broschüren der Gemeinde Rifferswil	gebührenfrei
	Übersichtsplan im Mst. 1:5000, A4 gefaltet	10.00
	Ortsplan im Mst. 1:2500, A4 gefaltet	20.00
	Zonenplan, A5 gefaltet	10.00
	Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	20.00
<b>Art. 4</b>	<b>Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup></b>	
	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
	Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3:	
	- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	0.50
	- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	2.00

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen):

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen gem. Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde 100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren**

Fahrzeugspesen pro km 1.00

Spesen aller Art wie Porti, Telefon und Zustellgebühren nach Aufwand

*Mahngebühren (mit Ausnahme EK siehe Kapitel VI.)*

- 1. Mahnung gebührenfrei
- 2. Mahnung 20.00
- und jede weitere Mahnung 20.00

#### **Art. 6 Personalkosten**

Personalkosten (soweit nicht anders geregelt)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde 140.00

Abteilungsleiter/-in pro Stunde 120.00

Sachbearbeiter/-in pro Stunde 80.00

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde 100.00

Winterdienst mit Traktor, pro Stunde 190.00

## **II. Bauwesen**

#### **Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben**

***Baubewilligung:***

Anzeigeverfahren 150.00

Parzellierungen, Grenzbereinigungen 100.00

Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude 250.00

Einfamilienhaus 800.00

Mehrfamilienhaus 800.00

Zuschlag pro Wohnung	100.00
Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	500.00
Zuschlag pro 100 m <sup>3</sup>	20.00
Umgestaltungen*	1'000.00
Grössere Umbauten**	600.00

***Bauverweigerung:***

Anzeigeverfahren	0.00
Parzellierungen, Grenzbereinigungen	0.00
Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude	200.00
Einfamilienhaus	600.00
Mehrfamilienhaus	600.00
Zuschlag pro Wohnung	70.00
Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	350.00
Zuschlag pro 100 m <sup>3</sup>	10.00
Umgestaltungen*	750.00
Grössere Umbauten**	450.00

***Vorentscheid:***

Anzeigeverfahren	0.00
Parzellierungen, Grenzbereinigungen	0.00
Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude	150.00
Einfamilienhaus	400.00
Mehrfamilienhaus	400.00
Zuschlag pro Wohnung	50.00
Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	250.00
Zuschlag pro 100 m <sup>3</sup>	10.00
Umgestaltungen*	500.00
Grössere Umbauten**	300.00

\* Umgestaltungen sind im baurechtlichen Sinne Änderungen bestehender Gebäude durch die das Objekt seinen Charakter verliert. (Ersetzen der Umfassungswände, Einwandung eines bisher offenen Gebäudes, Veränderung der Höhenlage der Geschossböden unter Beibehaltung der Umfassungswände, Umbau einer Scheune in ein Wohnhaus usw.).

\*\* Unter dem Begriff "grössere Umbauten" sind unter anderem umfassende Renovationen und Sanierungen von bestehenden Gebäuden, bei denen jedoch der Charakter des Objekts weitgehend erhalten bleibt, zu verstehen. (Änderungen der Raumaufteilung, Einbau von Nebenräumen, wie z.B. Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und damit verbundene Fassadenänderungen, wie das Versetzen oder Ausbrechen von Fenstern oder Türen).

#### **Art. 8 Übrige Bauvorhaben**

Für weitere Bauvorhaben, die nicht in dieser Gebührenverordnung umschrieben sind sowie für öffentliche Bauten werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt, ebenso die Gebühr für zusätzliche Baubewilligungsentscheide (GRB), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Bauvorhaben notwendig werden.

#### **Art. 9 Vorentscheide**

Wird aufgrund des Vorentscheides innert zwei Jahren eine Baubewilligung erteilt, so kann die Hälfte der Gebühr für den Vorentscheid an der Baubewilligungsgebühr verrechnet werden.

#### **Art. 10 Projektänderungen**

Für die Prüfung nachträglicher Projektänderungen werden 20 bis 50 Prozent der Baubewilligungsgebühr verrechnet.

#### **Art. 11 Mehr-/Minderaufwendungen**

Bei komplizierten/einfachen oder aussergewöhnlichen/speziellen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

#### **Art. 12 Weitere Auslagen**

Die Kosten für die Bauausschreibung, die baupolizeiliche und technische Prüfung durch das Gemeindeingenieurbüro, Fachgutachten, die Prüfung von Kanalisations- und Schutzraumprojekten, Bau- und Schnurgerüstabsteckungen, die Nachführung der Grundbuchvermessungen usw. werden der Bauherrschaft - zuzüglich 10 % Verwaltungskosten - weiterverrechnet.

Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauphase wird gem. den Art. 48 und 49 verrechnet. Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflasterungen usw. gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.

#### **Art. 13 Baukostendepositum**

Für die Bewilligung und weitere Auslagen, wie Einkaufsgebühren für Wasser und Kanalisation, hat die Bauherrschaft vor Baubeginn ein unverzinsliches Baukostendepositum zu leisten.

Kleine Bauten und Umbauten	1'000.00
Einfamilienhaus	15'000.00
Mehrfamilienhaus	25'000.00
Industrie- und Gewerbebauten	20'000.00
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	10'000.00
Umgestaltungen	6'000.00
Grössere Umbauten	5'000.00

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich wird die Gebührenabrechnung erstellt.

#### **Art. 14 Planungen**

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

## **Art. 15 Weitere Gebühren im Bauwesen**

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukränen	nach effektivem Aufwand
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Publikationen	nach effektivem Aufwand
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	50.00
Kanalisationsbewilligungen	150.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 KZV)	individuelle Berechnung
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Ersatzgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	15'000.00
Reklamebewilligungen	150.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	150.00
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	150.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	150.00
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen und das Einmessen der Standorte von Erdsonden	150.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gem. kant. VO für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach effektivem Aufwand
Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand

## **III. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe**

### **Art. 16 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**

Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Spezialfinanzierungen) bilden die entsprechenden Verordnungen - die Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat mit Publikation/Rechtsmittelbelehrung.

## **IV. Gemeindeeigene Einrichtungen**

### **Art. 17 Bibliothek**

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene und Familien	40.00
Medienersatz neue Medien	Neupreis + 5.00
Medienersatz ältere Medien (mind. 50 % Neupreis + 5.00 Bearbeitungsgebühr)	10 % Abschreibung pro Jahr



1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	10.00

Nach dem 3. Rückruf werden die Kosten für weitere Umtriebe verrechnet.

#### **Art. 18 Benützungsgebühren öffentliche Räume**

##### Mehrwecksaal «Engelscheune»

Für Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung)	200.00
---	--------

Für <b>nicht</b> ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung)	350.00
--	--------

Karitative Anlässe (z.B. Blutspenden)	gebührenfrei
---------------------------------------	--------------

Kurse (Einwohner / auswärtige Personen)	nach individueller Vereinbarung
---	---------------------------------

Die Benützungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Fehlendes oder defektes Geschirr (vgl. Art. 19)	nach Aufwand
---	--------------

##### Räumlichkeiten der Primarschule Rifferswil

(Mehrweckhalle, Aussensportanlage, Grossklassenzimmer, Pausenplatz)

Massgebend sind das Reglement Raumnutzung sowie das Tarifblatt der Primarschule Rifferswil ([www.schule-rifferswil.ch](http://www.schule-rifferswil.ch)).

#### **Art. 19 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen**

Grundpauschale für Nachreinigungen	50.00
------------------------------------	-------

Stundenansatz für Nachreinigungen	80.00
-----------------------------------	-------

Fehlendes oder defektes Geschirr, je Stück: Glas	2.00
---	------

Tasse	6.00
-------	------

Untertasse	5.00
------------	------

Flachteller	10.00
-------------	-------

Suppenteller	10.00
--------------	-------

Besteck	1.50
---------	------

Tablett	20.00
---------	-------

Miete Festbänke:

Vermietung nur an Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen.

Die Garnituren werden nur auf Gemeindegebiet geliefert.

Mindestbestellmenge: 2 Garnituren

Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur 10.00

Transportpauschale Festbänke 30.00

Miete Festzelt (Grösse 3m x 3m) 20.00

Die Benützungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

**V. Einbürgerungen<sup>2</sup>**

**Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für:

Einzelperson 200.00

Ehepaar 300.00

unter 25 Jahre 100.00

unter 20 Jahre gebührenfrei

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

**Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt für:

Einzelperson 500.00

Ehepaar 750.00

unter 25 Jahre 250.00

unter 20 Jahre gebührenfrei

Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

**Art. 22 Weitere Gebühren**

Sprachtest Kosten Drittanbieter

Grundkenntnistest Kosten Drittanbieter

**Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid sowie Entlassungen**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat 50 % Einbürgerungsgebühr

Rückzug / Abschreibung des Einbürgerungsgesuches 100.00

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

---

<sup>2</sup> Gemäss neuem Bürgerrechtsgesetz (01.01.2023)

## VI. Einwohnerkontrolle

### Art. 24 An- und Abmeldung

Anmeldung, damit abgegoltene Abmeldung und Adresswechsel (einschliesslich Meldebestätigung), § 3 MERG	40.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel §§ 3 ff. MERG	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder zum Vorweisen von Schriften und Dokumenten oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	
1. Mahnung	20.00
2. Mahnung	40.00

### Art. 25 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Duplikat Meldebestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung etc.).	30.00
Diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.	

### Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen

#### Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private (§§ 18 ff. MERG)	15.00
Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private (§§ 18 ff. MERG)	30.00
SBB-Wohnsitzbestätigung	10.00
Vorgedruckte Rentenbescheinigung (es werden keine notariellen Beglaubigungen vorgenommen)	gebührenfrei
Adressauskünfte an Amtsstellen, Spitäler	gebührenfrei
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20.00
Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	20.00
Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	60.00

### Art. 27 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnungen des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung VawG).

### Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

## VII. Feuerwehr<sup>5</sup>

### Art. 29 Einsatzkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder-Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:

Feuerwehr/First-Responder Einsätze Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	42.00
Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.) Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	34.00
Verkehrsdienst und Sanität bei Abdankungen	gebührenfrei

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet.

Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

### Art. 30 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

	Grundgebühr 1 Std.	pro weitere Std.
Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeug)	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	300.00	150.00
Anhänge	100.00	50.00
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Kleingeräte ab Magazin wie Lüftungsgeräte, Motorsäge etc.	40.00	20.00

Die in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

### Art. 31 Verschiedenes

Entfernen von Wespennestern (extern)*	nach Aufwand
Abholen von Bienenvölkern (extern)*	nach Aufwand
Kleintierrettung*	nach Aufwand

Brandmeldeanlage (BMA):

Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer max. Obergrenze verrechnet	1'800.00
---	----------

---

<sup>5</sup> Aufgeführt sind die Beiträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrages  
(d.h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00) 50 %

Verpflegungskosten bei alarmierten Einsätzen:

Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer  
von vier Stunden, pro Person, pauschal 25.00

Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer,  
pro Person, pauschal 30.00

Verpflegungskosten bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter.

Einsatzrapporte, pauschal 40.00

Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde 50.00

\* Falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen,  
werden die Einsatzkosten der Feuerwehr verrechnet.

### **Art. 32 Spezialfälle**

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

### **Art. 33 Ermässigungen**

Bei Gross-Ereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25 %

ab dem 31. Tag: um 50 %

## **VIII. Friedhofwesen**

### **Art. 34 Bestattungskosten**

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten) Drittkosten

Leichentransport (Selbstkosten) Drittkosten

Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten) Drittkosten

Leichenschau (Selbstkosten) Drittkosten

Aufbahren der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag 20.00

Beschriftung des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten

Publikation (Selbstkosten) Drittkosten

Bestattungspersonal und Friedhofgärtner nach Aufwand

## **Art. 35 Miete, Grabunterhalt und -pflege**

### **Grabmiete**

Grabplatz für **Erdbestattungen** für die Dauer von 20 Jahren

auswärtige Bürger	500.00
auswärtige Nichtbürger	1'000.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Grabplatz für **Urnengräber** für die Dauer von 20 Jahren

auswärtige Bürger	250.00
auswärtige Nichtbürger	500.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

**Gemeinschaftsgrab** für die Dauer von 20 Jahren

auswärtige Bürger	100.00
auswärtige Nichtbürger	200.00
Beschriftung Gemeinschafts-Grabstein (Selbstkosten)	Drittkosten
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

**Familiengräber** für die Dauer von 50 Jahren

Doppelgrab (3,6 m <sup>2</sup> = Minimalmiete)	5'000.00
einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 20 Jahre	2'000.00
jede weitere Grabstelle (2,4m <sup>2</sup> )	2'000.00
einmalige Verlängerungsmöglichkeit jeder weiterer Grabstelle um 20 Jahre	800.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen bezahlen auf den Mietgebühren einen Zuschlag von 50 % (Art. 29 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Bepflanzung

Randbepflanzung durch Gemeinde angelegt	gebührenfrei
Grabbeepflanzung inkl. Unterhalt durch Angehörige oder in Auftrag gegeben	Eigenkosten

## **IX. Finanzen und Steuern**

### **Art. 36 Auszüge und Ausweise**

Steuerausweis pro Steuerjahr	40.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren; pro Person	80.00
Nachforschungsbegehren	30.00
Rückzugsschreiben Betreuung auf Vorauszahlung	gebührenfrei

## **X. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 37 Kontrollen**

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleure	gebührenfrei
Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen, gemäss Taxpunktverordnung des Kantonalen Labors Zürich	Drittkosten
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmungen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw. gemäss Taxpunkteverordnungen des Kantonalen Labors Zürich.	Drittkosten
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	200.00

## **XI. Polizeiwesen**

### **Art. 38 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften	50.00

### **Art. 39 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde**

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	1'000.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	50.00

### **Art. 40 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>6</sup>**

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühren pro 4 Jahre
von 1 bis 500	200.00
über 500 bis 1'000	400.00
über 1'000 bis 1'500	600.00
über 1'500 bis 2'000	800.00
über 2'000 bis 2'500	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	1'200.00
usw. bis max.	8'000.00

### **Art. 41 Hundehaltung**

Die Hundeabgaben werden gestützt auf das Hundegesetz bzw. die gültige Hundeabgabeverordnung erhoben:	
Hundeabgabe pro Hund inkl. Beitrag an Kanton	150.00
Gebührenbefreiung gem. HuG § 25 lit a-h	
Bearbeitungsgebühr pro ordentliche Anmeldung	20.00
Bearbeitungsgebühr pro verspätete Anmeldung	40.00

---

<sup>6</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung

Gebühr für tatsächlichen Aufwand, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der AMICUS (früher ANIS) vornehmen muss höchstens 150.00

**Art. 42 Waffenerwerbsscheine<sup>7</sup>**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	20.00
Feuerwaffen	50.00
andere Waffen	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	20.00

**Art. 43 Sonntagsverkauf**

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe, pro Betrieb 50.00

**XII. Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege)**

**Art. 44 Freiwillige Angebote**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

**Art. 45 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

**XIII. Nutzung öffentlichen Grundes**

**Art. 46 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Abstützung von Baugerüsten und zur Ablagerung von Materialien wie z.B. Deponien, Bauschutt, Baracken, Mulden, Arbeitsgeräte usw.

In Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	5.00
Ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.

pro m <sup>2</sup> und Monat	12.50
------------------------------	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	300.00
---	--------

Bei Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem sowie wohltätigem Zweck)	gebührenfrei
--	--------------

---

<sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und übernommen



**Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>8</sup>**

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

**Art. 48 Parkflächen, Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge**

Parkplatz ungedeckt für PW und dgl., pro Monat	60.00
Parkplatz gedeckt für PW und dgl., pro Monat	80.00

**XIV. Rechtspflege**

**Art. 49 Wiedererwägungsgesuche**

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	500.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis 10'000.00	600.00
Streitwert über CHF 10'000.00	700.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	140.00
Entscheide bis 10 Seiten	250.00
Entscheide bis 20 Seiten	500.00
jede zusätzliche Seite	25.00

**Art. 50 Neubeurteilung, Grundgebühr**

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	300.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis 10'000.00	400.00
Streitwert über CHF 10'000.00	500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	140.00
Entscheide bis 10 Seiten	250.00
Entscheide bis 20 Seiten	500.00
jede zusätzliche Seite	25.00

---

<sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung

**Art. 51 Friedensrichter<sup>9</sup>**

Gebühr Schlichtungsverfahren:

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 65.00 – 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 250.00 – 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00 420.00 – 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 615.00 – 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 100.00 – 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

**XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

**Art. 53 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2023 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.11.2022 genehmigt.

---

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen